

# Was man besser wissen sollte, wenn man etwas geschenkt bekommt

Kerstin Löbe

Zahnarzt Dr. Marko Dent freut sich: Er möchte in seine jüngst gegründete Praxis investieren und seine vermögenden Eltern haben ihn dazu mit einem „Zuschuss“ in Höhe von 200.000 EUR überrascht. Die Überweisung ist bereits Anfang April 2023 auf seinem Konto gutgeschrieben worden. Im Jahresgespräch Anfang September 2023 mit seinem Steuerberater ging es zunächst um die Fragestellung, ob er die inzwischen getätigten Investitionskosten – trotzdem – als Betriebsausgabe absetzen kann. Dann macht ihn der Berater allerdings darauf aufmerksam, dass er die Schenkung beim zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt innerhalb von 3 Monaten hätte anzeigen müssen – Dr. Dent fällt aus allen Wolken.

## Schenkungen angezeigt?

Da das Geld hälftig von jedem Elternteil zugewendet wurde und es einen Freibetrag je Elternteil in Höhe von 400.000 EUR gibt, fiel doch keine Schenkungsteuer an, argumentiert Dr. Dent. Sein Berater stimmt ihm zu, weist aber darauf hin, dass ihn dies nicht von der Anzeigepflicht befreit.

Grundsätzlich ist jeder Erwerb, der der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegt, durch den Erwerber anzuzeigen. Dies muss innerhalb von 3 Monaten, nachdem der Erwerber vom Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, gegenüber jenem Finanzamt geschehen, das für die Erbschaftbesteuerung zuständig ist. (Regelmäßig ist dies ein vom Betriebs- und/oder Wohnsitzfinanzamt abweichendes Amt.) Die Frist beginnt mit „Erlangung der Kenntnis“ des Erwerbers vom Vermögensanfall, bei Schenkungen regelmäßig mit der Ausführung der Schenkung (z. B. Kontogutschrift). Die Anzeigepflicht besteht nur dann nicht, wenn eine Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist. Für das Bestehen der Pflicht ist es grundsätzlich unerheblich, ob der jeweilige Erwerb steuerpflichtig ist oder unterhalb eines Freibetrags bleibt. Insbesondere besteht die Anzeigepflicht auch dann, wenn nach Ansicht des Erwerbers keine Steuer festzusetzen ist. Das Unterlassen der Anzeige

oder die bewusst fehlerhafte Anzeige kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben („Steuerhinterziehung“).

**Tipp:** Die „üblichen Gelegenheitsgeschenke“ müssen nicht angezeigt werden. Möglicher Anlass für solche Geschenke sind sowohl regelmäßig wiederkehrende Ereignisse wie etwa Geburtstage oder Weihnachten als auch einmalige Ereignisse wie Abitur, Examen, Hochzeit (des Beschenkten). Bei dem Geschenk muss es sich um einen Gegenstand handeln, der „üblicherweise“ bei solchen Gelegenheiten übertragen wird, ohne dass die Absicht einer vorweggenommenen Erbfolge besteht (z. B. Technikgeräte, Schmuck, nicht aber beispielsweise Grundstücke). Eine absolute Wertgrenze für eine „Üblichkeit“ existiert leider nicht. Ob eine Zuwendung als Gelegenheitsgeschenk angesehen werden kann, klären Sie am besten mit Ihrem Steuerberater.

## 10-Jahres-Zeitraum für Schenkungen

Bei der Beurteilung, ob Schenkungsteuer anfällt, ist zu beachten, dass die Schenkungen der zuwendenden Person an den Erwerber innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums zusammengerechnet werden.

**Beispiel:** Bei einer Schenkung am 31.12.2022 beginnt der Rückrechnungszeitraum mit dem Letzterwerb am 31.12.2022 um 24:00 Uhr und endet am 01.01.2013, 0:00 Uhr.

Dr. Dent wird flau im Magen: Seine Eltern haben ihm im Oktober 2019 ein Einfamilienhaus im Wert von 780.000 EUR übertragen. Dr. Dent ist anzuraten, die Anzeige unverzüglich zu erstatten – auch die Vorschenkungen sind darin anzugeben. Das Finanzamt prüft sodann, ob das Vermögen so

hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist. Dabei werden weitere Unterlagen geprüft, z. B. Mitteilungen von Banken und Versicherungsunternehmen. Hält das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt nach Aktenlage eine Besteuerung für wahrscheinlich, wird es von Dr. Dent die Abgabe einer Steuererklärung verlangen.

## Festsetzungsfrist für Schenkungsteuer

Dr. Dent überlegt vor diesem Hintergrund, ob er weitere Schenkungen von Mutter oder Vater erhalten hat, und verneint dies. Allerdings fällt ihm ein, dass sein Großvater ihm im Sommer 2008 zum Studienbeginn einen Bargeldbetrag in Höhe von 65.000 EUR zugewendet hat – mit dem Hinweis, dass seine Geschwister „davon ja nichts wissen müssen“.

Muss auch diese Schenkung noch nachträglich angezeigt werden? Ja! Die Festsetzungsfrist beträgt für die Schenkungsteuer regelmäßig 4 Jahre. Im Falle der Steuerhinterziehung verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre, im Falle der leichtfertigen Steuerverkürzung auf 5 Jahre. Für den Beginn der Frist ist grundsätzlich das Ende des Kalenderjahres maßgebend, in dem die Anzeige nach § 30 ErbStG an das Erbschaftsteuerfinanzamt erstattet wurde; dies gilt aber nur, soweit die Anzeige innerhalb von 3 Jahren nach Entstehung der Steuer erfolgt ist. Dies war vorliegend nicht der Fall. Wird gegen die bestehende Anzeigepflicht verstoßen, so beginnt die Festsetzungsfrist bei Schenkungen nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Schenker

gestorben ist oder die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt hat. Maßgeblich ist dabei die Alternative, die als erste eingetreten ist.

## Hinweis

Durch diese Anlaufhemmung kann bei Schenkungen auch noch nach Jahrzehnten eine Schenkungsteuerfestsetzung in Betracht kommen, da der Beginn der Verjährung bis zum Ablauf des Kalenderjahres hinausgeschoben wird, in dem der Schenker verstorben ist oder das Finanzamt auf andere Weise von der Schenkung erfahren hat.

Da sich der Großvater bester Gesundheit erfreut, sollte Dr. Dent auch diese Anzeige schnellstmöglich erstatten – und damit rechnen, dass insoweit Schenkungsteuer festgesetzt wird. Denn der Freibetrag von 200.000 EUR zwischen Großvater und Enkelkind gilt erst ab 2009 (bis 31.12.2008: 51.200 EUR).

### Kerstin Löbe

Dipl. Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin  
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG  
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Theodor-Heuss-Ring 26  
50668 Köln  
E-Mail: [service@bischoffundpartner.de](mailto:service@bischoffundpartner.de)  
Internet: [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)



DGÄZ

## Nachwuchsförderung für junge Zahnmediziner und Zahnmedizinerinnen

Auch im Jahr 2024 schreibt die Deutsche Gesellschaft für Ästhetische Zahnmedizin (DGÄZ) zwei Preise für den zahnärztlichen Nachwuchs aus: Der mit 2.000 Euro dotierte Young Esthetics-Preis wird zum 17. Mal vergeben, der mit 3.000 Euro dotierte Dr. Claude Rufenacht-Promotionspreis wurde 2014 erstmals verliehen. Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 29. Februar 2024.

Junge Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Zahntechnikerinnen oder Zahntechniker, deren Approbation bzw. Gesellenprüfung maximal 5 Jahre zurückliegt, können sich um den Young Esthetics-Preis der DGÄZ bewerben. Ausgezeichnet werden Fälle, bei denen es nicht um kosmetische Lösungen geht, sondern um eine Rehabilitation von Patienten und Patientinnen, die Ästhetik und Funktion verbindet. Bewertet wird, ob eine Therapie so geplant wurde, dass sie zu einem ästhetischen, funktionsgerechten und nachhaltigen Ergebnis führt und mit den richtigen Schritten erreicht wurde. Bewerber müssen einen mit Fotos dokumentierten Fall einreichen, einschließlich der diagnostischen Unterlagen, Diagnosen sowie eine Begründung der Therapieentscheidung. Modelle sind erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.

Mit dem Dr. mult. Claude Rufenacht-Promotionspreis würdigt der Vorstand der DGÄZ die beste Promotionsarbeit auf dem Gebiet der Ästhetischen Zahnmedizin. Dotiert ist der Preis mit 3.000 Euro. Dieser Betrag wird hälftig von der DGÄZ und vom Namensgeber getragen. (Deutsche Gesellschaft für Ästhetische Zahnmedizin e. V. – DGÄZ)